

# RS Vwgh 1978/3/30 2259/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1978

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1;

1. StVO 1960 § 1 heute
2. StVO 1960 § 1 gültig ab 01.01.1961

## Rechtssatz

Ein Weg, der eine im Privateigentum stehende Straße ist, aber von jedermann zu Fuß ohne jedwede Beschränkung benützt werden darf, gilt schon aus diesem Grund als Straße mit öffentlichem Verkehr. Auch die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf "Anrainer und Lieferanten" berechtigt nicht zur Annahme, es handle sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr.

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1976002259.X06

## Im RIS seit

28.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)